

Aus Anlass des der Richterin Hollstein erteilten Dienstleistungsauftrags wird die Geschäftsverteilung für die richterlichen Geschäfte bei dem Amtsgericht Eschwege für die Zeit ab 10.07.2020 wie folgt geändert:

**I. Richterin am Amtsgericht Schmidt (mit 4/10)
- ständige Vertreterin des Direktors –**

1. Schöffengericht
2. Erweitertes Schöffengericht
3. Haft- und Ermittlungsrichterin einschließlich Jugendlicher und Heranwachsender, insoweit als Jugendrichterin
4. Betreuungs-, Unterbringungs- und Freiheitsentziehungssachen, deren Betroffene ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Gemeinde Bad Sooden-Allendorf haben

Vertretung:

- | | |
|-----------|---|
| Zu 1.-3.: | erster Vertreter RiinAG Sprenger
zweiter Vertreter Riin Bonn |
| Zu 4.: | erster Vertreter Riin Bonn
zweiter Vertreter Ri Barf |

II. Richterin am Amtsgericht Sprenger (mit 5/10)

1. Einzelrichterin in Strafsachen einschließlich Privatklagesachen (Anfangsbuchstaben T - Z)
2. Einzelrichterin in Jugendstrafsachen
3. Bußgeldsachen gegen Jugendliche und Heranwachsende
4. Jugendschöffengericht
5. Alle Geschäfte im Zusammenhang mit der Wahl und der Auslosung der Schöffen sowie alle weiteren Angelegenheiten der Schöffen und des Schöffengerichts, soweit diese dem Jugendrichter zugewiesen sind.

Vertretung:

- | | |
|-----------|---|
| Zu 1.-3.: | erster Vertreter Riin Hollstein
zweiter Vertreter RiinAG Schmidt |
| Zu 4.-5.: | RiinAG Schmidt |

III. Richterin Hollstein (mit 10/10)

1. Einzelrichterin in Strafsachen einschließlich Privatklagesachen (Anfangsbuchstaben A - S)
2. Bußgeldsachen (ausgenommen II. 2.)

Vertretung:

Zu 1.:

Anfangsbuchstaben A - K:	RiinAG Schmidt
Anfangsbuchstaben M - S:	RiinAG Sprenger
Zu 2.:	RiinAG Schmidt

IV. Richter am Amtsgericht Grosche (mit 10/10)

1. Zivilprozesssachen (Endziffern 1, 2, 3, 7)
2. Zwangsvollstreckungssachen
3. Registersachen
4. Insolvenzsachen und Konkursachen einschließlich der Entscheidung über Anträge nach § 299 II ZPO
5. Betreuungs-, Unterbringungs- und Freiheitsentziehungssachen, deren Betroffene ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Gemeinde Eschwege (hier nur Endziffer 0) sowie solche, deren Betroffene keinen gewöhnlichen Aufenthalt im Gerichtsbezirk haben, aber bei denen das Bedürfnis der Fürsorge im Gerichtsbezirk auftritt oder zuletzt auftrat
6. Güterichter nach §§ 36, 36a FamFG

Vertretung:

zu 1.

Endziffern 1, 2, 3,

zu 2.:

erster Vertreter Riin Rauschenberg
zweiter Vertreter RiAG Merten

zu 1.

Endziffer 7,

zu 3.-4.:

RiAG Merten

zu 5.:

erster Vertreter RiAG Merten
zweiter Vertreter RiAG Dr. Seubert

zu 6.:

RiinAG Roth

V. Richter am Amtsgericht Merten (mit 5/10)

Zivilprozesssachen (Endziffern 6, 8, 9)

Vertretung:

erster Vertreter RiAG Grosche
zweiter Vertreter Riin Rauschenberg

X. Richter Barf (mit 10/10)

1. Familiensachen mit Ausnahme der Adoptionssachen (Anfangsbuchstaben A, L, N, O, T)
2. Betreuungs-, Unterbringungs- und Freiheitsentziehungssachen, deren Betroffene ihren gewöhnlichen Aufenthalt in den Gemeinden Hessisch Lichtenau, Meißner, Meinhard, Wanfried, Eschwege (hier nur Endziffer 9) haben
3. Abschiebungshaft
4. Beratungshilfe
5. alle richterlichen Angelegenheiten, die in dieser Geschäftsverteilung nicht gesondert aufgeführt sind

Vertretung:

- | | |
|-----------|--|
| zu 1.: | erster Vertreter RiAG Dr. Seubert
zweiter Vertreter RiinAG Roth |
| zu 2.: | erster Vertreter RiAG Dr. Seubert
zweiter Vertreter Riin Bonn |
| zu 3.-5.: | Riin Hollstein |

XI. Richterin Bonn (mit 10/10)

1. Zweite Richterin im erweiterten Schöffengericht
2. Betreuungs-, Unterbringungs- und Freiheitsentziehungssachen, deren Betroffene ihren gewöhnlichen Aufenthalt in den Gemeinden Witzenhausen, Großalmerode, Neu-Eichenberg, Ringgau, Weißenborn, Berkatal, Sontra, Herleshausen haben
3. Nachlass- und Teilungssachen
4. Landwirtschaftssachen

Vertretung:

- | | |
|-----------|--|
| zu 1.: | RiinAG Sprenger |
| zu 2.: | erster Vertreter Ri Barf
zweiter Vertreter RiAG Dr. Seubert |
| zu 3.-4.: | Riin Hollstein |

XII. Allgemeine Regelungen

1. Soweit die Zuständigkeit nach Anfangsbuchstaben geregelt ist, kommt es auf den Anfangsbuchstaben des Familiennamens des - jeweils ältesten - Angeklagten/Antragsgegners/Betroffenen an. Bei gleichaltrigen Angeklagten/Antragsgegnern/Betroffenen ist der im Alphabet vorangehende Anfangsbuchstabe ausschlaggebend. Namenszusätze wie „von“, „zu“ o. ä. bleiben dabei

außer Betracht. Namenswechsel in laufenden Verfahren führen nicht zu einer Änderung der Zuständigkeit.

2.

Zu der nach Anfangsbuchstaben bestimmten Zuständigkeit in Familiensachen wird klarstellend und ergänzend geregelt:

In Ehesachen und Familienstreitsachen richtet sich die Zuständigkeit nach dem Nachnamen des Antragsgegners/Ehenamen des Antragsgegners, bei mehreren Antragsgegnern nach dem Nachnamen/Ehenamen des ältesten (natürliche Person) Antragsgegners; besteht in Ehesachen kein Ehe-name, nach dem Nachnamen des ältesten gemeinsamen Kindes, sind keine Kinder aus der Ehe hervorgegangen, nach dem Nachnamen des Antragsgegners.

In Familiensachen außer Ehesachen und Familienstreitsachen richtet sich die Zuständigkeit nach dem Nachnamen des ältesten beteiligten/betroffenen Kindes. Ist kein Kind beteiligt/betroffen, nach dem Nachnamen/Ehenamen des ältesten (natürliche Person) Antragsgegners, im Übrigen nach dem Nachnamen/Ehenamen des ältesten Beteiligten (natürliche Person).

Im Übrigen soll die Zuständigkeit für Verfahren zwischen den gleichen Beteiligten grundsätzlich bei dem gleichen Richter liegen, unabhängig davon, welcher der Beteiligten Antragsteller oder Antragsgegner ist. Deshalb setzt sich die Zuständigkeit des Richters, der nach den oben angeführten Grundsätzen für das erste Verfahren zuständig ist, auch bei weiteren Verfahren zwischen diesen Beteiligten fort, soweit seit dem Abschluss des vorangegangenen Verfahrens nicht mehr als 2 Jahre vergangen sind.

3.

Nachträgliche Entscheidungen in rechtskräftig abgeschlossenen Strafverfahren obliegen – mit Ausnahme von Entscheidungen gemäß §§ 56 e ff StGB und soweit nicht etwas anderes bestimmt ist - dem Richter, der für die Sache als Neueingang zuständig wäre.

4.

In abgegebenen Verfahren (§§ 462a II 2 StPO, 58 III 2 JGG) obliegt dem Jugendrichter nur dann die Führung der Bewährungsaufsicht, wenn Jugendrecht Anwendung gefunden hat.

5.

Bei Verbindung mehrerer Verfahren bleibt es bei der Zuständigkeit des Richters, der die Verbindung vorgenommen hat. Abgetrennte Verfahren verbleiben bei dem Richter, der die Abtrennung vorgenommen hat.

6.

Alle Richter sind des Weiteren für die Rechtshilfe- und Amtshilfeersuchen zuständig, die sich auf die ihnen zugewiesenen Geschäfte beziehen. In Bezug auf Betreuungs-, Unterbringungs- und Freiheitsentziehungssachen ist auf den tatsächlichen Aufenthaltsort des Betroffenen abzustellen.

7.

Zur Vertretung und zu amtsrichterlichen Entscheidungen in den Fällen der §§ 22, 23, 24, 27 III, 30 StPO, 41, 42, 45 II 2, 48 ZPO, § 6 FamFG ist der nach diesem Geschäftsverteilungsplan bestimmte Vertreter zuständig.

8.

Vom Revisionsgericht an eine andere Abteilung des Amtsgerichts zurückverwiesene Strafsachen werden von dem 1. Vertreter, im Falle seiner Verhinderung von dem 2. Vertreter des zuständigen Richters bearbeitet.

9.

Bei Verhinderung des ständigen Vertreters vertritt der diesem im Alphabet vorangehende Richter. Soweit die ständige Vertretung mehrfach besetzt ist (erster und zweiter Vertreter), greift die Zuständigkeit des nächsten Vertreters bei Verhinderung des voranstehenden Vertreters ein. Sind mehrere Vertreter bestellt, vertritt bei Verhinderung aller bestellten Vertreter der dem letzten Vertreter im Alphabet vorangehende Richter. Diese Regelung gilt auch für die gesonderte Vertretungsregelung für den Bereitschaftsdienst.

Die entsprechende umgekehrte alphabetische Reihenfolge lautet wie folgt:

Sprenger
Dr. Seubert
Schmidt
Roth
Rauschenberg
Merten
Hollstein
Grosche
Engel
Bonn
Barf

10.

Ergänzend zu diesem Geschäftsverteilungsplan ergibt sich die richterliche Zuständigkeit aus dem vom Präsidium ergänzend beschlossenen jeweiligen richterlichen Bereitschaftsdienstplan für den Eildienst an Sonnabenden, Sonn- und Feiertagen sowie anderen dienstfreien Tagen sowie zur Gewährleistung der Bereitschaft eines diensthabenden Richters in der Zeit von 6.00 Uhr bis 21.00 Uhr.

Am Eildienst nehmen alle Richter des Amtsgerichts Eschwege mit Ausnahme der Richter bzw. Richterinnen auf Probe im ersten Jahr nach seiner bzw. ihrer Ernennung teil.

Die Bereitschaft eines diensthabenden Richters ist arbeitstäglich in der Zeit von 6.00 bis 08:30 Uhr bzw. von 15:30 bis 21.00 Uhr sowie an Sonnabenden, Sonn- und Feiertagen sowie anderen dienstfreien Tagen in der Zeit von 6:00 bis 21:00 Uhr sichergestellt. Die Zuständigkeit des jeweils ordentlichen Dezernenten oder seines Vertreters beginnt in der Zeit von Montag bis Freitag um 8.30 Uhr und endet um 15.30 Uhr. Der Richter (Bereitschaftsrichter oder ordentlicher Dezernent) führt die Sache jeweils nach der Erstbefassung fort. Für die Erstbefassung ist der Eingang maßgeblich. Die Bearbeitung der Eilfälle hat Vorrang gegenüber sonstigen dienstlichen Belangen, auch gegenüber der Wahrnehmung von Sitzungen. Die Nichterreichbarkeit oder Untätigkeit des ordentlichen Dezernenten begründet nicht die Zuständigkeit des Bereitschaftsrichters.

Der Bereitschaftsrichter ist für unaufschiebbare richterliche Handlungen in folgenden Angelegenheiten zuständig:

- a) Anträge auf richterliche Entscheidungen über die Zulässigkeit und Fortdauer der Freiheitsentziehung nach §§ 32 ff HSOG, 39 ff. BPolG; davon nicht erfasst sind freiheitsentziehende Maßnahmen nach dem PsychKHG mit Ausnahme lit. c).
- b) Anträge auf Anordnung des Einsatzes technischer Mittel zur Ermittlung des Standortes eines aktiv geschalteten Mobilfunkendgerätes und zur Ermittlung der Geräte- und Kartenummern nach § 15a Abs. 3 und 5 HSOG
- c) Genehmigung und Anordnung von 5-Punkt-Fixierungen und 7-Punkt-Fixierungen

Der Bereitschaftsrichter ist an Sonnabenden, Sonn- und Feiertagen sowie anderen dienstfreien Tagen auch für alle anderen Eilsachen zuständig. An diesen Tagen ist die Erreichbarkeit in der Zeit von 8.00 bis 9.00 Uhr für diese Sachen sicherzustellen.

Der Bereitschaftsrichter ist über ein Dienstmobiltelefon erreichbar. Anderenfalls hat er für seine ständige Erreichbarkeit während des Bereitschaftsdienstes Sorge zu tragen.

Ist der Bereitschaftsrichter verhindert (Krankheit pp.), greift die Vertretungsregelung des Geschäftsverteilungsplans.

11.

Bei Meinungsverschiedenheiten über die Anwendung und Auslegung des Geschäftsverteilungsplans entscheidet das Präsidium.

Eschwege, den 6.7.2020

Schmidt

Dr. Seubert

Grosche

Engel

Roth